



Richtlinie der Gemeinde Wohratal über die Förderung von Anlagen zur Regenwassernutzung in Privathaushalten

§ 1 Förderanlagen

Die Gemeinde Wohratal fördert nach dieser Richtlinie die Nutzung von Regenwasser für die Toilettenspülung, für die Waschmaschine und zur Gartenbewässerung. Zweck des Förderprogrammes ist eine Reduzierung des Trinkwasserverbrauchs um den durch Regenwasser ersetzbaren Brauchwasseranteil und damit eine Schonung der Grundwasservorräte. Zu erwarten ist außerdem eine Entlastung der Kanalisation und Kläranlagen vor allem bei Starkregenereignissen durch die Zwischenspeicherung eines Teils des Niederschlages durch die Regenwasseranlagen.

§ 2 Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert wird der Einbau von Regenwassernutzungsanlagen in Privathäusern, die vor dem 01. Juli 1993 fertiggestellt wurden (s.g. Altbauten).
- (2) Gefördert werden die Investitions- und Einbaukosten der Auffanggefäße, der Pump- und Filteranlagen sowie der Installation, die direkt der Regenwasseranlage zuzurechnen sind.
- (3) Die Förderung ist beschränkt auf Nutzungen, für die kein Wasser in Trinkwasserqualität benötigt wird
- (4) Eigenleistungen können nicht berücksichtigt werden.

§ 3 Zuschussempfänger und Zuschussempfängerinnen

- (1) Antragsberechtigt sind Grundbesitzer/innen bzw. Grundstückseigentümer/innen oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (Erbbauberechtigte).
- (2) Betriebe der gewerblichen Wirtschaft werden aus diesem Mitteln nicht gefördert.
- (3) Das betreffende Gebäude muss sich im Gemarkungsgebiet der Gemeinde Wohratal befinden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

§ 4

Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Bereits bestehende Anlagen sind von der Förderung ausgeschlossen.
- (2) Anlagen, die bereits durch Fördermittel Dritter bezuschusst werden, können nur in Höhe der Differenz zwischen der bereits erfolgten Bezuschussung und dem errechneten Betrag aus diesem Förderprogramm berücksichtigt werden. Dies gilt auch für die Verringerung der Ausgleichsabgabe im Baugenehmigungsverfahren.
- (3) Die Installation der Regenwasseranlagen und die Abteilung des Regenwassers hat nach den jeweils gültigen DIN-Formen zu erfolgen. Der Übertritt von Brauchwasser aus der Regenwasseranlage in die Trinkwasserinstallation muss durch geeignete, nach den Regeln der Technik anerkannte Installation ausgeschlossen sein. Die Installation für Trink- und Brauchwasser sind entsprechend deutlich zu kennzeichnen, um Verwechslungen zu vermeiden.
- (4/5) Über den Einbau einer Regenwassernutzungsanlage ist die Gemeinde Wohratal rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme zu informieren.
- (6) Wird das Regenwasser zur Toilettenspülung, zum Wäschewaschen oder auf eine andere Art genutzt und, sind zur Feststellung der anfallenden Abwassergebühren an geeigneter Stelle geeichte Zählerleinrichtungen anzubringen.

§ 5

Art der Förderung/Höhe der Zuschüsse

- (1) Der Zuschuss der Gemeinde Wohratal zu den förderfähigen nachgewiesenen Investitionskosten beträgt für Regenwassernutzungsanlagen mit mind. einem permanenten Verbraucher (z. B. WC) = 35 % jedoch höchstens 1.022,58 EUR pro Anlage.
- (2) Über Ausnahmen zu dieser Regelung entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 6

Abwassergebührenbefreiung

Das aus Regenwassernutzungsanlagen entnommene, verbrauchte und der Kanalisation zugeführte Wasser wird 5 Jahre lang (ab dem Tag der Inbetriebnahme) nicht zum Abwasser gezählt. Entsprechende Zählerleinrichtungen müssen vom Grundstückseigentümer trotzdem angebracht werden.

§ 7

Antragsverfahren

- (1) Der Antrag auf Bezuschussung ist vor der Errichtung der Regenwassernutzungsanlage an den Gemeindevorstand der Gemeinde Wohratal zu richten. Zu verwenden ist das in der Gemeindeverwaltung vorrätig gehaltene Antragsformular. Dem Antrag sind die Kostenvoranschläge der ausführenden Firmen beizufügen.
- (2) Die Zuschüsse werden durch Bescheid bewilligt; entschieden wird in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der baulichen Maßnahme

und Vorlage der Rechnungsbelege. Die Gemeinde Wohratal wird die Anlage abnehmen und die Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen überprüfen.

- (3) Die Installation der Regenwasseranlage muss spätestens 12 Monate nach der Bewilligung abgeschlossen und der Verwendungsnachweis erbracht sein, sonst verfällt der Anspruch auf Förderung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2000 in kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie vom 16.11.1993, einschließlich aller Nachträge, außer Kraft.

Wohratal, den 19.10.1999

(Hamatschek)
Bürgermeister

Beginn des Aushangs: 27.10.1999

Ende des Aushangs: 07.11.1999

§ 5 Abs. 1

in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.01.2002